

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle oder der Bauhof-Halle bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

	01.01.2023 – 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1 Veranstaltungen einheimischer Vereine:		
a) 1 Tag	170 €	185 €
b) für jeden weiteren Tag	140 €	155 €
c) Bühnenbenutzung pro Veranstaltung	35 €	35 €
d) Heizungspauschale pro Tag	- €	40 €
1.2 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen		
an Privatpersonen pauschal	10 €	10 €
ab 20 Gegenständen pauschal	- €	20 €

2. Für die Benutzung des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden folgende Gebühren festgesetzt:

2.1	Lagerfeuersingen je Abend	25,00 €
2.2	Festveranstaltung je Abend	100,00 €

3. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

5. Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Mehrzweckhalle benutzen, wenn das Doppelte der festgesetzten Gebühren entrichtet wird.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.